

BGer 5A 640/2017 vom 30. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_640_2017

FR: TF 5A 640/2017 du 30 août 2017

IT: TF 5A 640/2017 del 30 agosto 2017

Regeste

Pfändungsvollzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts Bern-Mittelland wurde dem Beschwerdeführer am 28. Juli 2016 der Zahlungsbefehl zugestellt. Mit Entscheid vom 3. Januar 2017 erteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland dem Gläubiger in dieser Betreuung definitive Rechtsöffnung. Am 16. Mai 2017 erging in der genannten Betreuung bzw. der Pfändungsgruppe Nr. yyy die Pfändungsankündigung. Der Beschwerdeführer erschien am 22. Mai 2017 zum Pfändungsvollzug auf dem Betreibungsamt, verweigerte aber Auskunftserteilung und Unterschrift. Am 22. Mai 2017 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Betreuung und den Pfändungsvollzug. Mit Entscheid vom 7. Juli 2017 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Am 27. August 2017 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ist vorliegend am Freitag, 25. August 2017 abgelaufen (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde wurde jedoch erst am 27. August 2017 der Post übergeben (Art. 48 Abs. 1 BGG) und ist somit verspätet. Selbst wenn die Beschwerde nicht verspätet wäre, würde sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügen. Soweit nachvollziehbar äussert sich der Beschwerdeführer zu anderen Verfahren bzw. Streitigkeiten primär sozialversicherungsrechtlicher Natur. Die vorliegend strittige Betreuung betrifft jedoch Steuerforderungen. Ohnehin geht er nicht auf die Erwägung des Obergerichts ein, dass im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht überprüft werden kann, ob die in Betreuung gesetzte Forderung begründet ist. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig bzw. sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Nach dem Gesagten war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.